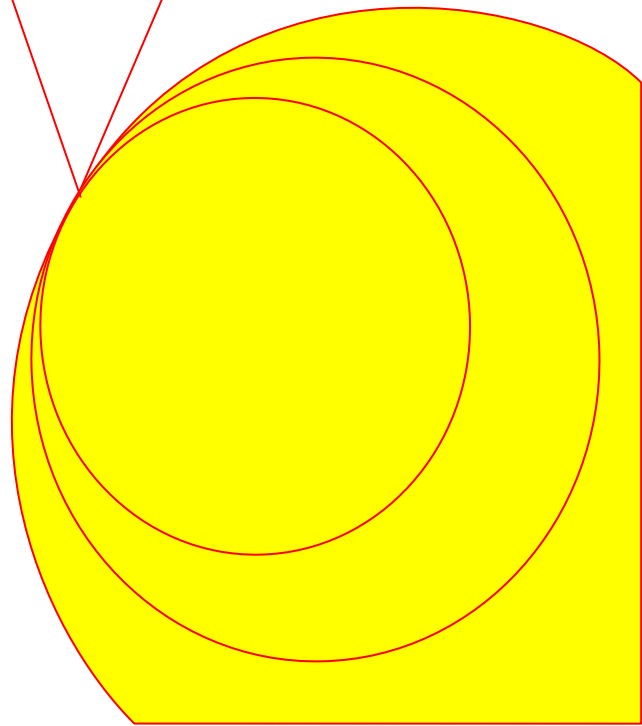
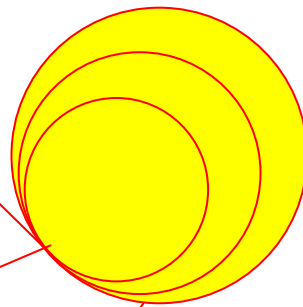
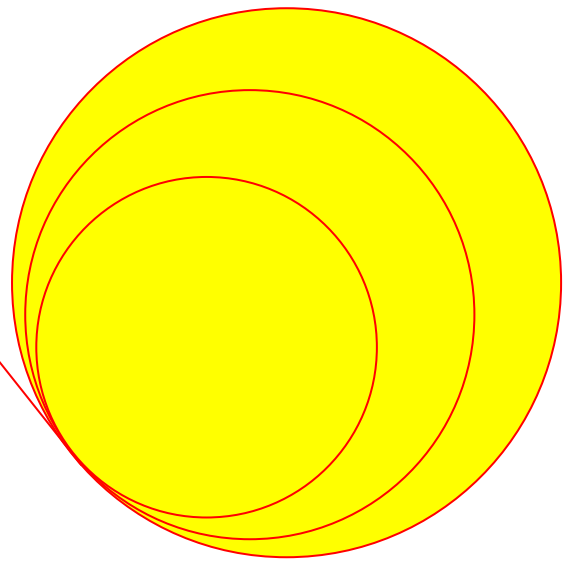


# Bürgerinitiative Kinderrechte

**Die Bürgerinitiative Kinderrechte versteht sich als Sammelbecken und Sprachrohr aller Gleichgesinnten, die sich für die Rechte von Kindern und Eltern bzw. Bezugspersonen einsetzen! Die Bürgerinitiative Kinderrechte dient der internen Vernetzung und der externen Gewichtverleihung durch gemeinsames Auftreten.**

Erstellt im August 2012



# Bürgerinitiative Kinderrechte

## Ansprechpartner:

Kerstin Freudenberg  
Dr. Angelika Schlager

Web: [www.kinderrechtsinitiative.npage.at](http://www.kinderrechtsinitiative.npage.at)

Email: [bi.kinderrechte@gmail.com](mailto:bi.kinderrechte@gmail.com)



**Gemeinsam sind wir mehr!**

Die „**Bürgerinitiative Kinderrechte**“ setzt sich für die Bedürfnisse der Kinder ein. Sie ist intensiv um Solidarität mit Vereinen bemüht, die sich gegen Leid und Unrecht bei Kindern einsetzen. Wir fordern längst überfällige Reformen des Familienrechts und die des Jugendwohlfahrts, um ehestmöglich bundes- und EU-weit das Wohl unserer Kinder zu fördern und zu schützen! Wir wollen den Kindern eine hoffnungsvolle Zukunft sichern und als Schnittstelle gemeinsam mit dem Staat ein neues Bewusstsein schaffen.

## **Erklärung der Bürgerinitiative Kinderrechte**

Wir, die Bürgerinitiative Kinderrechte, Frauen und Männer dieser Erde, von der Absicht geleitet, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, das allgemeine Wohl zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen und begründen diese Erklärung.

Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich, dass alle Kinder gleich erschaffen wurden, dass sie mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden, worunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glück. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten; dass sobald eine Regierungsform diesen Endzwecken verderblich wird, es das Recht des Volks ist, sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gegründet das Kindeswohl anstrebt und verwirklicht.

Wir betrachten alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Wir respektieren die Prinzipien der Ethik und Familien als jedwede Form des Zusammenlebens von Menschen, wenn sie dem Kindeswohl und dem Fortkommen und Glück junger Menschen dienen.

Wir respektieren die Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates und streben nach Frieden und Gerechtigkeit.

Wir respektieren und fördern Kinder, Tiere und die Natur/Umwelt und verstehen diese drei Bereiche als eine Einheit, die nicht unterteilt werden kann, weil sonst das Leben der zukünftigen Kinder die Bezeichnung „Leben“ nicht mehr verdienen würde.

Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Familie, Gesundheit, Bildung und Förderung sowie Anerkennung eigenständiger kindlicher Interessen.

Die Kinder und ihre Kinder sind die Zukunft der Menschheit, die Würde des Kindes ist unantastbar.

### **Charityprojekt:**

Die Bürgerinitiative Kinderrechte und der Verein Humanes Recht reagieren auf die wachsende Armut in Österreich und sammeln Kinderschuhe, um einerseits Kindern zu helfen und andererseits unseren Politikern zu zeigen, dass unser Familienrecht den Kinderschuhen entwachsen ist.



Kinderarmut ist auch in Österreich ein Thema. In diesem Zusammenhang wollen wir der 1. Präsidentin des Nationalrates die gesammelten Schuhe als Spende zur Weitervermittlung an Kinder, die von Armut betroffen sind, überreichen.

### **Finanzierungen:**

Wir sind weder ein Verein noch eine Firma. Alle Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Ausgaben für Flyer, T-Shirts und sonstiges Werbematerial werden aus Spendengeldern von Kundgebungen und aus eigener Tasche bezahlt.

Es liegt uns fern, uns an der Bürgerinitiative Kinderrechte zu bereichern. Unser Ziel ist im Sinne der Kinder für eine bessere Zukunft zu arbeiten.

## **Präsenz der Bürgerinitiative Kinderrechte:**

Homepage: <http://kinderrechtsinitiative.npage.at>  
Facebook: <http://www.facebook.com/burgerinitiative.kinderrechte>  
Twitter: <https://twitter.com/BIKinderrechte>

Regelmäßige Kundgebungen an verschiedenen belebten Einkaufsorten (Donauzentrum, Stephansplatz, Mariahilferstraße) 2-3 x /Quartal

- Gespräche mit Menschen
- Flugblätterverteilung
- Aufmerksam machen auf derzeitige Missstände in Kinderheimen, Fremdunterbringung, Justiz und Jugendwohlfahrt

## **Vernetzung im In- und Ausland:**

Martin Ehrenhauser ist unabhängiges Mitglied des europäischen Parlaments. Infos unter <http://www.ehrenhauser.at/>

## **Die Zukunft unserer Kinder steht in ganz Europa auf dem Spiel!**

Und damit ist eines klar: Die Zukunft unserer Gesellschaft steht auf dem Spiel.

Nicht nur aus Österreich, auch aus Deutschland, der Schweiz und anderen europäischen Ländern mehren sich die Medienberichte über asoziale, gewalttätige Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen, die zum Teil noch nicht einmal Strafmündigkeit erreicht haben.

Obsorge, Fremdunterbringung, Zwangsmedikation, Heimkarriere, psychische Probleme als Folge von sexuellem Missbrauch oder psychischer/physischer Gewalt, Devianz und Straffälligkeit, Armut und ein Mangel an Sozialisation sind die Themen unserer Zeit.

Hier werden die Früchte einer familienfeindlichen Politik geerntet, die Leid und Unrecht billigend in Kauf nimmt, die den Mut zur Beseitigung von Missständen nicht aufbringt.

Familienrecht und Jugendwohlfahrt sind keine Experimentierfelder!

Klare und menschenrechtskonforme, europaweit gültige Gesetze und Kontrollen von höchster Qualität haben die derzeitigen Missstände abzulösen.

Kinder leiden jeden Tag - So kann die Untätigkeit nationaler Gesetzgebung nur noch als kriminell bezeichnet werden.

Die **Bürgerinitiative Kinderrechte** ist ein Zusammenschluss aller bedeutenden Organisationen im Bereich Kinderschutz und treibt die entsprechenden politischen Prozesse auf europäischer Ebene voran. Das Büro Ehrenhauser gibt dafür seine volle Unterstützung.

Personal-Auswahl, Kompetenz-Anmaßung und fehlende Kontrolle in der Jugendwohlfahrt sind als europäisches Problem zu sehen.

Entsprechend wird dieser Problematik auf europäischer Ebene zu begegnen sein.

Was nationale Gesetzgeber nicht leisten wollen, wird europäische Gesetzgebung in Zukunft vorschreiben.

Im Büro Ehrenhauser finden unsere Arbeitskreistreffen jeden 1. Montag 17:00 - 19:00 im Monat statt.

### **Angeschlossene Vereine und Kooperationspartner, die ebenso die Kinderrechte vertreten und mit uns zusammenarbeiten**

- [humanesrecht.com](http://humanesrecht.com)
- [freiheitohnefolter.de.to](http://freiheitohnefolter.de.to)
- [kinder-brauchen-beide-eltern.at](http://kinder-brauchen-beide-eltern.at)
- [kindergefuehle.at](http://kindergefuehle.at)
- [maennerpartei.at](http://maennerpartei.at)
- [opferoffensive.at](http://opferoffensive.at)
- [shg-os.com](http://shg-os.com)
- [vaeter-ohne-rechte.at](http://vaeter-ohne-rechte.at)
- [oeneu.at](http://oeneu.at)
- Gefährdung Kindeswohl Österreich
- [rabemutter.at](http://rabemutter.at)
- [oesterreichmagazin.at](http://oesterreichmagazin.at)
- Freidenkerbund Österreichs
- Bird Life
- Elternwerkstatt
- Lichtblick
- [Kindersindmenschen.com](http://Kindersindmenschen.com)
- Kinder brauchen beide Eltern e.V.

**Gemeinsam sind wir mehr und können mehr bewirken!  
Für eine würdige und lebenswerte Zukunft unserer Kinder!**

# Forderungen im Familienrecht

## **1. Forderung: Eine Komplettreform der Jugendwohlfahrt (gesetzlicher Wirkungsbereich, Aufgabenstellung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz)**

In Österreich hat die Jugendwohlfahrt (JWF) Monopolstellung über Kinderschicksale und deren Eltern bzw. Bezugspersonen. Wir alle sind dieser Willkür ohnmächtig ausgeliefert. Das System der JWF ist insuffizient.

Kinderschicksale werden bisher von einzelnen Diplomsozialarbeiterinnen bestimmt, die weder über medizinische, kinderpsychologische, juristische noch über forensische Ausbildung verfügen. Jeder "Fall" wird solitär behandelt, es wird weder das "gelindeste Mittel" angewandt noch werden Beweise oder Fakten gesehen - es wird in jeder Richtung überschießend agiert. Die Arbeit der JWF ist wichtig und sinnvoll im Bereich der Familienbegleitung und Familienhilfe. Zu erarbeiten ist hier auch Kompetenz im Bereich der Mediation zwischen den Kindeseltern (KE), die in jedem Falle neutral sein muss und der Verständigung der Eltern dienlich ist, sodass den Kindern beide Elternfamilien (Schutz vor Parental Alienation Syndrome) erhalten bleiben können.

### **1.1. Forderung: Gesetz für Wirkungsbereich des Jugendwohlfahrts-trägers- genaue Definition und Abklärung wann Hoheitsverwaltung / Privatrecht**

**Kindesentzug kann keine privatrechtliche Maßnahme sein!**

Der Jugendwohlfahrts-träger (JWT) ist nur in einem kleinen Bereich seines Aufgabenfeldes hoheitlich tätig (Pflegebewilligungen, Aufsicht von Pflegekindern, sowie Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Einrichtungen für Minderjährige).

### **Offen bei Fremdunterbringungen – Aufsicht von Pflegekindern lt. schriftlichem Bescheid vom Senatsrat Köhler MA 11, Jugendwohlfahrts-träger (JWT) handelt privatrechtlich.**

Werden Abklärungen von Gefährdungen eines Kindes durchgeführt oder Hilfen zur Erziehung eingeleitet, so ist der JWT im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig.

Die Tätigkeit des Staates im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt mittels zivilrechtlichen Rechtsgeschäften, die auch von Rechtsunterworfenen gesetzt werden können. Es ist also die Form des

staatlichen Handelns, die für die Zuordnung eines Aktes zur Hoheits- oder zur Privatwirtschaftsverwaltung entscheidend ist.

Die Motive und der Zweck der Tätigkeit sind nicht entscheidend.

Wesentlich ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereitstellt. Hat der Gesetzgeber den Verwaltungsträger nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet, so liegt keine Hoheitsverwaltung, sondern Privatwirtschaftsverwaltung vor.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat unter ausdrücklicher Ablehnung der zwischenzeitlichen Rsp des OGH98 entschieden, dass die Wahrnehmung der in § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB dem JWT bei Gefahr im Verzug eingeräumten Befugnis zur Obsorge, einschließlich der vorläufigen Aufenthaltsbestimmung des minderjährigen Kindes, keine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ist, sondern eine privatrechtliche Maßnahme darstellt.

Schwaighofer betont, dass Behörden und Dienststellen schon nach § 78 Abs 1 StPO nicht anzeigepflichtig sind, wenn sie im Einzelfall nicht hoheitlich handeln. Allerdings ist er der Auffassung, eine Bezirksverwaltungsbehörde werde im Bereich der Setzung von Maßnahmen der Erziehungshilfe nach § 26 JWG hoheitlich tätig.

Erziehungshilfen unterliegen privatwirtschaftlichem Handeln.

**Der Jugendwohlfahrtsträger ist bei der Abklärung einer Gefährdung eines Kindes derzeit in einem gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Bereich tätig**, und es kommt ihm auch keine Befugnis zu, z.B. gegen den Willen der Obsorgeträgerinnen/-träger in die Wohnung zu gelangen, um die tatsächlich vorhandene Gefährdung eines Kindes prüfen zu können.

Wird daher aufgrund der Angaben der Gefährdungsmeldung eine relevante Gefährdung der Sicherheit und des Schutzes von Kindern angenommen, so wird die Sicherheitsbehörde um Mitwirkung ersucht, um überhaupt rechtmäßig Zutritt zur Wohnung zu erhalten.

**Verpflichtende Abklärung durch Fachleute, Forderung Punkt 1.2**

Die Gefährdungsabklärung erfolgt aufgrund von Meldungen nach § 37 JWG oder sonstigen Meldungen durch die zuständige Sozialarbeiterin unter Berücksichtigung der Standards, die im jeweiligen Bundesland intern erarbeitet und verbindlich festgelegt wurden.

**Eine Rechtsnorm zur Gefährdungsabklärung, wie sie derzeit im Entwurf des Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 vorgesehen ist, fehlt noch. Es gibt auch keine Bestimmungen, z.B. nach dem SPG 101, die eine verpflichtende Beiziehung von Sicherheitsbehörden auf Anfrage des Jugendamtes regeln würden.**



Bei Sofortmaßnahmen nach §215 ABGB hat der Jugendwohlfahrtsträger die Stellung eines besonderen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen im **Rahmen des Privatrechts** und nicht des öffentlichen Rechts.

\*1 Quelle: 93 Vgl Fabrizy, StPO10 (2008) § 78 Rz 3; Schwaighofer in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur StPO (87 Lfg: März 2009) § 78 Rz 15. 94 Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>7</sup> (1992) Rz 560. 95 Vgl etwa VfSlg 3.262/1957; 6.084/1969; vgl auch Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996). 96 VfGH 20. 6. 2007, B 881/06, ÖA 2007, 182. 97 VfGH 20. 6. 2007, B 881/06, ÖA 2007, 182. 98 OGH 27. 9. 2005, 1 Ob 58/05v. 99 Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 78 Rz 12. 100 Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 78 Rz 15. 101 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 1991/566 idgF. 102 Aber Mitwirkung im Rahmen der Amtshilfe nach § 36 JWG.

OGH sagt: Wird ein Kind dem Obsorgeberechtigten entzogen, **dann handelt das Jugendamt hierbei hoheitlich**, weil es sich dabei um eine Zwangsmaßnahme ist. Auch wenn ein Obsorgeberechtigter auf Anraten des Jugendamtes ein Kind "freiwillig" in fremde Pflege oder in ein Heim bringt, handelt es sich hierbei ebenfalls um eine hoheitliche Maßnahme, weil das Jugendamt im Falle einer Weigerung des Obsorgeberechtigten, das eben durch § 215 ABGB auch zwangsweise durchsetzen kann.

Eine Verpflichtung zur Anzeige nach § 78 StPO für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendwohlfahrt besteht somit im Rahmen der Beratungstätigkeit, der Einleitung von Hilfen zur Erziehung sowie der sog. Gefährdungsabklärung nicht, weil all diese Aufgabenbereiche der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet sind. **Forderung im Punkt 5**

Willkürliche Fremdunterbringungen ohne wirksame Beschwerdemöglichkeiten bedeuten Menschenrechtsverletzung und psychische Folter!

Gutachten (Willkürverbot, Rechtsanwendung ohne sachlichen Grund, BVerfGE 80, 48, 53) werden zur Rechtfertigung vor Beschlussfassung für die Kindesentziehung herangezogen und erst danach der Beschluss über die Kindesentziehung verfasst.

- **Verletzung von Art 5, 24,33 der EU Grundrechte – Charta, welcher der österreichischen Verfassung gleichgestellt ist und von allen Behörden beachtet werden muss.**
- **Verletzung der Menschenrechte gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie gemäß Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**
- **Verletzung der Menschenrechte Art 3, 8. 13 EMRK**

\*2 Quelle: 103 Schutz des Privat- und Familienlebens, Art 8 EMRK. 104 VfGH 20. 6. 2007, B 881/06, ÖA 2007, 182. 105 AA Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 78 Rz 15, und OGH 27. 9. 2005, 1 Ob 58/05v.

Oftmals werden Fremdunterbringungen bei sogenannten freien privaten Trägern angestrebt (Bsp. Gemeinnütziger Verein Neue Wege GmbH). Es gibt ein Konzept für Fremdunterbringung, jedoch kein Konzept für Rückführung, es fehlen Betreuungspläne (Fälle der BIK bekannt).

*§1 JWG Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt, § 2 JWG umschreiben den subsidiären Erziehungsauftrag des JWT: Grundsätzlich obliegen Pflege und Erziehung Minderjähriger der Familie. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt dabei unterstützende und beratende Tätigkeit zu, wobei eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten anzustreben ist. Erst wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, hat der JWT einzuschreiten, jedoch nur insoweit, wie es notwendig ist (Grundsätze der Subsidiarität und des geringst möglichen Eingriffs - § 26 Satz 2 JWG, § 35 Abs. 1 JWG 1991).*

*„Andernfalls gilt das Subsidiaritätsprinzip §176b ABGB, wonach das Kind nach Möglichkeit in der Obsorge der Eltern belassen werden sollte. Vorrangig sind die Betreuungspersonen zu unterstützen, um dem Kind einen Verbleib im Familienverband zu ermöglichen. Die Fremdunterbringung ist das letzte Mittel.“*

Diese Entscheidung der Fremdunterbringung soll in einem Kinderkompetenzzentrum unter einem Pool von Fachleuten abgeklärt werden. Siehe 1.2.

### **1.2. Forderung: Kinderschutz – Kompetenzzentren**

Errichten von Kinderschutz-Kompetenzzentren mit einem Pool aus Fachleuten aus den Gebieten der Medizin, Psychologie, Gerichtsmedizin, Rechtswissenschaften, die eine sofortige Gefährdungsabklärung nach § 215 ABGB abklären können.

Somit sollen Einzelentscheidungen von einzelnen Sozialarbeiterinnen aus der Jugendwohlfahrt nicht mehr möglich gemacht werden.

### **1.3. Forderung: Ansprüche auf Amtshaftung und Schadenersatz**

bei Zuwiderhandlungen und willkürlicher Kindesabnahme und/ oder Verweigerung einer Unterstützung.

Trotz positiver Gutachten und Rückführung der Kinder in Familien gibt es keine Möglichkeiten, die entstandenen Kosten zurückzubekommen.

#### **1.4. Forderung: Akteneinsicht (Rechtsschutzlücke Privatrecht)**

In den meisten Fällen wird Akteneinsicht bei der JWF abgelehnt. Eine Protokollierung bei Meetings findet erst im Nachhinein statt.

**Gesetzeslücke!** Durch privatrechtliches Agieren der Jugendwohlfahrt müssen Akten nicht offengelegt oder Akteneinsicht gewährt werden, lt. Verwaltungsrecht. Da diese privatrechtlichen Schreiben der Verwaltung (JWT) hoheitliche Auswirkungen haben, muss Akteneinsicht gewährt werden. Missstand in den Menschenrechten ( Rechtsquellen: EMRK, EU Grundrechte Charta)

Die Jugendwohlfahrt (Verwaltung) baut auf der Rechtsanwendung ohne sachlichen Grund, BVerfGE 80, 48, 53 auf.

**Wir fordern:** Anwendung der Charta der Grundrechte der europäischen Union Kapitel V Bürgerrechte Artikel 41 - Das **Recht auf eine gute Verwaltung** ist aufgrund von Gesetzen auszuführen, sowie das Recht auf Anhörung im Verwaltungsverfahren, auf Aktenzugang und auf eine begründete Entscheidung der Behörden.

#### **1.5. Forderung: eine unabhängige Kontrollinstanz**

Es gibt derzeit eine Kontrollinstanz (Interne Revision), die allerdings die JWF selbst ist. Eine unabhängige Kontrollinstanz existiert in Österreich für die Jugendwohlfahrt nicht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine „Beratungsstelle“ und arbeitet mit der Jugendwohlfahrt zusammen. Freier Träger der JWT.

#### **1.6. Forderung: verpflichtende staatliche unabhängige Beschwerdestelle**

Eine funktionierende Beschwerdestelle gibt es nicht. In der Beschwerdestelle der Zentrale der Jugendämter kennt die Sozialarbeiterin weder die Aktenlage, noch wird die Sachlage überprüft.

Die Beschwerde wird intern weitergeleitet und von einer Sozialarbeiterin der JWF beantwortet.

#### **1.7. Forderung: Geeignete Betreuung für Traumatisierte**

Es gibt Kriseninterventionszentren, die einerseits überlaufen sind, andererseits nur Medikamente als Unterstützung anbieten, bzw. nur telefonische Beratungen anbieten.

Traumatisierte benötigen sachkundiges Auffangen ihrer Emotionen in psychischer Hinsicht im Sinne eines psychotherapeutischen Angebotes, das einige Zeit bestehen sollte. Möglich wären auch Selbsthilfegruppen oder Gruppentherapie unter fähiger Anleitung. Weiters gibt es keine offiziellen Anlaufstellen – außer den der BIK angeschlossenen Vereinen, die Opferberatung anbieten. Gebraucht werden Vertrauenspersonen,

die sich in der Materie Familienrecht auskennen, ebenso wie Personen, die Anträge für die Gerichte formulieren. Wichtig sind auch Zeugen, die Betroffene zu den Jugendämtern begleiten und dies auch in Gedächtnisprotokollen dokumentieren.

### **1.8. Forderung: Einheitliches Jugendwohlfahrtsgesetz österreichweit**

Die Grundlage der Jugendwohlfahrt ist die Landesgesetzgebung im jeweiligen Bundesland, geregelt im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und unterschiedlich.

### **1.9. Forderung: Mitspracherecht der Eltern bei Fremdunterbringung**

Ein Mitspracherecht der leiblichen Eltern ist nicht gegeben. Entscheidungsträger ist der Jugendwohlfahrtsträger.

### **1.10. Forderung: keine privaten freien Einrichtungen für Fremdunterbringungen, sondern verstaatlichte und somit kontrollierbare Einrichtungen**

Oftmals werden Fremdunterbringungen bei sogenannten freien privaten Trägern angestrebt (Bsp. Gemeinnütziger Verein Neue Wege GmbH). Es gibt ein Konzept für Fremdunterbringung, jedoch kein Konzept für Rückführung, es fehlen Betreuungspläne (Fälle BIK bekannt).

## **2. Forderung: Pflegschaftsverfahren**

### **2.1. Forderung von Fristsetzung der Dauer von Obsorgeverfahren auf 3 Monate**

#### **Verstoß gegen Artikel 6 MRK durch überlange Verfahrensdauer**

Kürzere Obsorgeverfahren sind nötig, da bereits ab einem Zeitraum von 10 Tagen bei Kleinkindern Traumata durch Verlust und Kontaktabbruch zu wichtigen Bezugspersonen entstehen. Dies betrifft Kinder in einem Alter zwischen etwa 6 Monaten und drei Jahren, die eine Woche oder länger nicht von ihrer Hauptbezugsperson gepflegt worden sind und keine spezielle Ersatzpflege genossen haben. Dies ist die Phase der „Entfremdung“ (Detachment). Sie ist gekennzeichnet durch eine fast vollständige Abwesenheit von Bindungsverhalten, wenn das Kind seine Hauptbezugsperson zuerst wieder sieht. (John Bowlby, 2006, Verlust, Trauer und Depression, S. 28, Verlag Reinhardt). Es ist üblich, Pflegschaftssachen eine Zeit lang (mindestens 3 Monate lang!) „liegen zu lassen“, da die Emotionen der beteiligten Parteien, also zumeist der Elternteile, sich so beruhigen können und sie vor Gericht umgänglicher und vernünftiger, also leichter zu handhaben sind. Kinder werden durch

lange Verfahren entfremdet (PAS: Parental Alienation Syndrome) und erleiden nicht wieder gut zu machende Schäden in ihrer Entwicklung, besonders in ihrer Beziehungsfähigkeit im Erwachsenenalter. Für die Entstehung des PAS ist zeitliche Verzögerung sehr förderlich. Der entfremdende Elternteil hat genug Zeit, das Kind gegen den anderen Elternteil einzunehmen und zu manipulieren.

Bei Fremdunterbringung verlieren Kinder neben ihren Hauptbezugspersonen ihre gewohnte Umgebung, ihre Sozialkontakte, Kindergärten und Krabbelstuben oder Tagesmütter, sie werden aus ihrem Zuhause gerissen und die für die Entwicklung unumgänglich wichtige Kontinuität wird durchbrochen. Dies wird nicht nur durch lange Verfahrensdauer, sondern auch durch die Jugendwohlfahrt und Beraterinnen der Frauenhäuser gefördert und unterstützt.

## **2.2. Forderung: Untersuchungspflicht des Gerichts Verletzung von Artikel 13 MRK in Verbindung mit Artikel 6 und 8 MRK**

Der Einzelfall, die Situation vor der Trennung, muss verpflichtend vom Gericht untersucht werden. Angegebene Zeugen müssen zumindest teilweise geladen werden. Einsatz von Gutachtern nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Grundes. Behauptete Gewalt, unterstellte Pädophilie, angeblicher Alkoholismus, psychische Erkrankung als Gegenstand übler Nachrede etc. dürfen nicht wie Beweise gewürdigt werden. Ein Anforderungsprofil für ein Sachverständigengutachten bei Missbrauchsverdacht muss gegeben sein!

### **Artikel 6 MRK Verfahrensfairness**

**Artikel 13 MRK:** Dieses Konventionsrecht wird oftmals dadurch verletzt, dass kein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel zur Abwendung der Konventionsverletzungen zur Verfügung steht, sodass die Eingriffe in die Artikel 6 und 8 MRK geschützten Konventionsrechte innerstaatlich nicht wirksam abwendbar sind, wodurch folglich Artikel 13 MRK (in Verbindung mit Artikel 6 und 8 MRK) verletzt wird.

## **2.3. Verpflichtende Mediation vor strittigen Familienverfahren**

Um eine lange Verfahrensdauer zu vermeiden und im Vorfeld Lösungen zu gewinnen, sollen bei strittigen Obsorgerechtsverfahren beide Elternteile verpflichtend an einer Mediation teilnehmen.

Ziel soll Klärung sein von: Wohnort des Kindes, Auskünfte, Unterhaltszahlungen, Obsorge, Sicht des Kindes, ...

**2.3.1. Forderung: Gemeinsame Obsorge** für beide Elternteile mit verpflichtender Mediation beider Eltern in Streitfällen

**2.3.2. Forderung: ein großräumiges Auskunfts- und Mitspracherecht für den nicht obsorgeberechtigten Elternteil**

Ärzte, Lehrer und Therapeuten dürfen aktuell einem nicht obsorgeberechtigten Elternteil nicht die Information geben, welche das Kind betrifft.

Bsp. eines Vaters, der keine Obsorge hatte: Tochter wurde wegen Krebs in der Kinderklinik in Wien behandelt, er durfte weder zu ihr noch bekam er Informationen (Fall der BIK bekannt).

**2.4. Forderung: Besuchskontakt**

Begleiteter Besuchskontakt für Bezugspersonen soll nur bei begründeten und bewiesenen Fällen stattfinden.

Oftmals begleiten freie Träger der Jugendwohlfahrt mit nicht zertifiziertem Personal die Kontakte und beurteilen dementsprechend zu Gunsten des freien Trägers und/oder der Jugendwohlfahrt bei Gericht.

Zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen für die Bezugspersonen, die Kontakt zum Kind haben möchten. Das ermöglicht oftmals aus Kostengründen nicht den gewünschten Kontakt zum Kind.

Allerdings kann der begleitete Besuch auch Schutz vor Verleumdungen des entfremdenden Elternteils sein. Er kann auch die für das Kind unabdingbar wichtige Kontinuität sicherstellen. Für Wenigverdiener werden die Kosten des Besuches bei Antrag ersetzt.

Besser sind begleitete Übergaben des Kindes an den anderen Elternteil, aber nur von Institutionen, die zertifiziert sind und überlegt arbeiten.

Hier wird die Übergabe neutral gehalten, das Kind gut auf den Besuch vorbereitet und so vor PAS geschützt – zumindest im Rahmen des derzeit Möglichen. Wichtig wäre, die Dauer der begleiteten Übergaben von einem Jahr auf mehrere auszudehnen, bis der Kontakt zum Kind auch ohne Hilfe hergestellt werden kann.

[http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Allgemeine Sozialpolitik/Foerderung der Besuchsbegleitung/Rechtliche Grundlagen der Besuchsbegleitung](http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Allgemeine_Sozialpolitik/Foerderung_der_Besuchsbegleitung/Rechtliche_Grundlagen_der_Besuchsbegleitung)

Die **Qualifizierung des betreuenden Personals ist vom/von der FörderwerberIn** durch Vorlage der entsprechenden Dokumente bzw. Zeugnisse nachzuweisen. In Ergänzung dazu ist die Dauer der Berufserfahrung sowie der Beginn und die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Angestellte/r, freie/r DienstnehmerIn etc.) des/der Besuchsbegleiters/in beim Ansuchen anzuführen. Die Anerkennung eines/r neuen

Besuchsbegleiters/in erfolgt erst ab dem Monat der Übermittlung des Qualifikationsnachweises. Ersuchen um Anerkennung einer/s Besuchsbegleiters/in für einen früheren Zeitpunkt werden nicht genehmigt.

Jede/r vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte BesuchsbegleiterIn ist verpflichtet, sich aus eigenem auf psychologisch/pädagogischem Gebiet weiterzubilden und sich aus eigenem die erforderlichen einschlägigen familienrechtlichen Kenntnisse anzueignen.

Jede geförderte Organisation ist verpflichtet, mindestens jedes zweite Jahr eine/n vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte/n BesuchsbegleiterIn zum einem vom BMASK bzw. in dessen Auftrag durchgeführten Seminar "Qualitätssicherung der Besuchsbegleitung" zu entsenden.

**Gesetzeslücke! Lt. BMASK Fr. Weisz dürfen private Vereine Besuchsbegleitungen durchführen ohne diese Qualitätsstandards!**

### **3. Forderung: Gutachten**

#### **3.1. Forderung: Verbot der praktischen Anwendung der projektiven Testverfahren bei Begutachtungen**

Die projektiven Testverfahren entsprechen nicht mehr den heutigen Standards, siehe Wormser Prozess -anatomische Puppen und werden heute noch verwendet, z.B. KH-Hietzing Rosenhügel Kinder- und Jugendstation (Beweise bei BIK).

#### **3.2. Forderung: Einheitliches Anforderungsprofil für Sachverständigengutachten**

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder körperlicher Misshandlung je nachdem, ob es sich um ein Strafverfahren oder ein Pflegschaftsverfahren handelt, soll nur ein Gutachten notwendig sein, wenn es von einem neutralen Gutachter erstellt wird.

Anerkennung des Gutachtens vom Strafverfahren bei Pflegschaftsgerichten. Hier wird oftmals noch ein 2. oder 3. Gutachten eingefordert, welches nicht nur finanzielle Belastungen bedeutet, sondern auch die Verfahrensdauer verlängert.

#### **3.3. Forderung: Fristen für Gutachten,**

sowie Sofortbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder körperlicher Misshandlung

#### **3.4. Forderung: Autorisieren von Guidelines**

*Es gibt außerdem derzeit noch keine auf nationaler oder internationaler Ebene vereinbarten Guidelines betreffend Gutachten bei vermutetem, respektive stattgehabtem sexuellen Missbrauch, sowie Institution, die solche Guidelines autorisieren könnte, Lt. Univ. Doz. Dr. Georg Spiel*

#### **4. Forderung: Aufhebung der Verjährungsfristen für Kindesmissbrauch, bzw. an wehrlosen behinderten Personen**

**4.1.** Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn das Opfer 18 ist. Egal in welchem Alter das Kind sexuell missbraucht wurde (§ 206 StGB), die Tat verjährt erst, wenn das Opfer 28 Jahre alt ist.

**4.2.** Bei Folgeschäden, wie schweren Verletzungen oder Schwangerschaft, tritt die Verjährung der Tat erst ein, wenn das Opfer 38 ist.

**4.3.** Wenn es zu harmloseren sexuellen Berührungen kommt, sich der Täter an einer(m) Behinderten vergeht, ein Autoritätsverhältnis ausnützt oder Kuppelei betreibt, verjährt die Tat, sobald das Opfer 23 Jahre alt ist.

Quelle: [http://www.diekriminalisten.at/brosch/show\\_brosch.asp?id=24](http://www.diekriminalisten.at/brosch/show_brosch.asp?id=24)

**4.4.** Die kath. Kirche hat ein Verjährungssystem mit 5 Jahren ab dem 1. Zugriff auf ein Kind von einem Kinderschänder der kath. Kirche.

*Information aus dem Net, nicht gesichert.*

**4.5.** Wien (OTS/ÖVP-PK) - Die derzeitige Rechtslage in Österreich ist so, dass sexueller Missbrauch mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden kann, hingegen Missbrauch an wehrlosen und behinderten Personen mit nur maximal fünf Jahren. "Diese Ungleichbehandlung ist dringend zu beseitigen. Sexueller Missbrauch an behinderten Menschen muss mit aller Härte strafrechtlich verfolgt werden", weist Abg. Dr. Franz-Joseph Huainigg, Behindertensprecher der ÖVP, auf die nicht mehr haltbare Regelung hin.

#### **4.6. Forderung – Entschädigung für missbrauchte, wehrlose und behinderte Kinder**

**4.6.1.** die Opfer sollen kostenlose Therapien zur Verfügung gestellt bekommen, sowie Betreuung solange wie notwendig.

**4.6.2.** finanzielle Abgeltung für erlittene Qualen

**4.6.3.** Stellen eines kostenlosen Rechtsbeistandes



## **5.Forderung: Anzeigepflicht und Abklärung von Gefährdungsmeldungen**

Jährlich 10.500 Gefährdungsmeldungen und nur 25 polizeiliche Anzeigen, obwohl Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlungen zunehmen!

Lt. Dr. Schwaighofer „Eine Verpflichtung zur Anzeige nach § 78 StPO für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendwohlfahrt besteht somit im Rahmen der Beratungstätigkeit, der Einleitung von Hilfen zur Erziehung sowie der sog. Gefährdungsabklärung nicht, weil all diese Aufgabenbereiche der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet sind.“

### **Wir fordern hier eine verpflichtende Anzeige und Gesetzesänderung!**

#### **5.1. Forderung: Aufklärungsarbeit durch Polizei/ Justiz**

Die Jugendwohlfahrt muss innerhalb von 8 Tagen einen Antrag auf Verdacht Gefahr in Verzug nach § 215 ABGB bei Gericht abgeben ohne dem nachzugehen. Dafür gibt es dann gerichtlich beidete Gutachten. *„Bei einer Gefährdungsmeldung nach § 215 Abs. 1 ABGB ist der Jugendwohlfahrtsträger für Aufklärungsarbeit verpflichtet § 92 StGB und nur bei offenkundiger Gefährdung des Kindeswohls hat der JWT Maßnahmen zu treffen. Es muss erst ein konkreter Verdacht auf Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung ergeben, dann darf gehandelt werden!“*

Sozialarbeiter handeln oft übereilt. Es wird nicht geprüft. Ihre Ausbildung ist eine pädagogische.

Kinder, die somit grundlos aus ihren Familien gerissen werden, werden durch Kontaktabbrüche lebenslänglich traumatisiert, ebenso ihre Bezugspersonen. Traumatisierung durch Kontaktabbruch oder Entfremdung ist schwerste psychische Kindesmisshandlung.

In anderen "Fällen" werden grobe Misshandlungen und lebensbedrohliche Situationen nicht erkannt, Kinder sterben hilflos und alleingelassen. (Fall Luca, Cain ua.)

#### **6. Forderung: Übernahme der gesamten Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang**

Kinderrechte sind trotz Verfassungsrangs immer noch nicht einfachgesetzlich umgesetzt, sie finden lediglich Beachtung. Daher müssen die Kinderrechte von dem Jugendwohlfahrtsträger und den zu errichtenden Kinderschutz-Kompetenzzentren eingehalten und beachtet werden.

## **7. Anerkennung und gesetzliche Regelungen zur Elterlichen Entfremdung**

PAS ist die Abkürzung für "Parental Alienation Syndrom" und beschreibt die enormen psychischen Folgen der Eltern-Kind-Entfremdung.

PAS ist grausame Realität für tausende Kinder, jeden Tag.

Der Verlust eines Elternteils hat erschreckende Auswirkungen auf Kinder. Besonders gravierend sind jedoch die Folgen einer bewusst herbeigeführten Entfremdung des Kindes.

Ein Kind wird dabei durch Beeinflussung gezwungen, die Liebe zu einem Elternteil zu "verlernen". Das Kind sieht sich einer Situation ausgeliefert, wo es bereits einen Elternteil verloren hat, und nun fürchten muss auch den verbleibenden Elternteil zu verlieren, wenn es nicht dessen Ablehnung des anderen Elternteils übernimmt.

Es handelt sich also um eine existenzielle Bedrohung, um eine Notsituation des Kindes, die es aus dessen Sicht notwendig macht, sich die Liebe zu Vater oder Mutter aus dem Herzen zu reißen.

PAS ist verbunden mit unsagbarem Leid und lebenslangen psychischen Folgen. Letztlich bedeutet es, einen Teil des Selbst abzulehnen. Und es ist täglich Realität für tausende Kinder, solange eine menschenwürdige Neuregelung des Familienrechts nicht umgesetzt ist.

*Kerstin Freudenberg  
Dr. Angelika Schlager*

### **Bürgerinitiative Kinderrechte**

<http://kinderrechtsinitiative.npage.at>

<http://www.facebook.com/burgerinitiative.kinderrechte>

<https://twitter.com/BIKinderrechte>

